



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

Landkreis Verden

Stabstelle Planung

Kreishaus

Lindhooper Straße 57

27283 Verden (Aller)

karin-vesper@landkreis-verden.de

Silke Weyberg

Geschäftsführerin

Herrenstraße 6

30159 Hannover

Tel. 0511 – 727367 – 310

S.Weyberg@lee-nds-hb.de

www.lee-nds-hb.de

Hannover, 22.04.2022

Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren für die 2. Änderung des RROP Verden

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Vesper,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu ihrem RROP. Der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V. (LEE) ist der Branchenverband der Erneuerbaren Energien auf Landesebene. Wir setzen uns für den Ausbau aller Erneuerbaren Energien ein, um die durch das niedersächsische Klimaschutzgesetz formulierten Ziele zu erreichen.

Das Wichtigste in Kürze

Wir begrüßen, dass der Landkreis mit diesem RROP bemüht ist, der Windenergie substanziell Raum einzuräumen. Folgende ergänzende Anregungen möchten wir einbringen:

- Das Landesziel 2030 wird nicht erreicht. Dieses ist Rotor Out definiert. Bei einer Rotor-In Definition müssen 2,6 % der Kreisfläche ausgewiesen werden. Wir sehen den Planentwurf dennoch als Schritt in die richtige Richtung an, denn das Bemühen des Plangebers, Fläche für die Windenergie zu schaffen, ist im Entwurf deutlich erkennbar.
- Wir begrüßen, dass auch Flächen mit höherem avifaunistischem Konfliktpotential betrachtet werden. Der Plangeber ermöglicht mit dem avifaunistischen Konzept

die Möglichkeit, gemäß der Anforderung des OVG Lüneburg¹ Vorrangflächen in vollem Umfang nutzbar zu machen, indem die Alternativenprüfung zur Anwendung des §45 BNatSchG im Plan vorbereitet wird.

- Wir regen eine Anpassung einiger weicher Tabukriterien, wie die Prüfung von Wald- und Landschaftsschutzgebieten sowie eine Reduzierung von Abstandsregelungen, an, um weitere Potentialflächen für die Windenergie im Hinblick auf die Energiepolitische Situation nutzbar zu machen.
- Das Kriterium der Maximalgröße halten wir bei Konzentrationsflächenplanungen für ein nicht anwendbares Kriterium.
- Repowering von Bestandsanlagen muss außerhalb von Vorranggebieten möglich sein.

Klimaschutz und Sicherheitspolitik erfordern ab sofort höhere Raumanteile für Windenergieflächen als bislang geplant

Laut des aktuellen Windenergieerlasses ist **Grundsatz der Raumordnung ein Flächenziel von 2,1% ab 2030**. Dieses Ziel findet sich auch in der Planung des neuen Landesraumordnungsprogramms, dass im Spätsommer verabschiedet werden soll. Um das Ziel zu erreichen, ist eine Umsetzung des 2,1% Ziels in den aktuell in Planung befindlichen RROP notwendig. Das Klimagesetz und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimagesetz auf Bundesebene untermauern den Handlungsdruck.

Erhöhte Flächenausnutzung durch Rotor-Out Planung

„Das Planungskonzept des Landkreises Verden sieht eine Rotor-In Planung vor. Windenergieanlagen müssen mit all ihren Teilen – also auch der durch den Rotor überstrichenen Fläche – vollständig innerhalb der festzulegenden Vorrangfläche Windenergienutzung liegen.“² Das Landes-Flächenziel basiert auf einer Rotor-Out Planung, so dass sich nur der Mastfuß innerhalb der Planfläche befinden muss (vgl. WEE 2016 Fußnote auf S.192 und WEE 2021 Abschnitt 2.13). Auch der Bundesgesetzgeber geht bzgl. Abstandsregelungen zu Windkraftanlagen vom Mastfuß aus (vgl. §249 BauGB Abs. 3 Satz 2). Vorrangflächen, bei denen sich der Rotor vollständig innerhalb der Fläche befinden muss, können nur geringer ausgenutzt werden als Vorrangflächen, die bis zum Rand der Fläche bebaubar sind. **Das Deutsche Windenergie-Institut (DEWI) hat berechnet, dass**

¹ OVG Lüneburg, 08.02.22, Az.: 12 KN 51/20 und 12 KN 101/21

² 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 Landkreis Nienburg/Weser Begründung zur beschreibenden Darstellung, 4.2 04 Windenergie S.33

für die Erreichung einer identischen Windpark-Leistung, eine Rotor-In Vorrangfläche um mindestens 25 % größer sein muss als eine Rotor-Out Vorrangfläche (vgl. DEWI-Magazin 08/2015). Die vorliegende Planung weist Rotor-In Vorrangflächen in Höhe von 1.958 ha (2,5 % der Kreisfläche) aus. Dies entspricht einer Rotor-Out Planung von nur 1.468 ha (1,9% der Kreisfläche). Daher regen wir eine Rotor Out Planung an oder aber die Ausweisung zusätzlicher Vorranggebiete.

Flächenpotentiale des Landkreises

Der Landkreis Verden verfügt in der Flächenpotentialermittlung des Landes anhand von einheitlichen harten Tabukriterien über das elfthöchste relative Flächenpotential mit einer guten Windhöffigkeit³ unter den niedersächsischen Landkreisen⁴. Nach einer Studie der Firma Nefino GmbH (Anlage) verfügt der Landkreis Verden nach Abzug harter und weicher Tabukriterien über ein Flächenpotenzial von 14,5 %⁵ der Kreisfläche. Dies weicht stark vom ausgewiesenen Flächenziel ab. Damit entspricht die Ausweisung noch nicht den Zielen des §3 Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG), des Windenergieerlass 2016 und 2021 sowie Artikel 6c der Landesverfassung. Wir regen daher an, die ausgewiesene Fläche um mindestens 300 ha zu erweitern.

Beispielhafte Überprüfung der Tabukriterien im Vergleich mit anderen Landkreisen

Einige der Planung zu Grunde liegenden weichen Tabukriterien sind im Vergleich zu anderen [sich in Aufstellung befindlichen] Raumordnungsplänen deutlich weiter gefasst. Dies verringert Vorrangflächenpotenziale für Windenergie unnötig. Ein Vergleich mit dem RROP-Entwurf des Landkreises Holzminden, der Rotor Out geplant hat, verdeutlicht dies. Auf Basis der im Plan verwendeten Referenzanlage werden die Abstände um 80 m aufgeschlagen, um die eigentlichen Mindestabstände zum Mastfuß abzubilden.

³ Der LK Verden verfügt lt. globalwindatlas.info über ca. 8 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe. Einige Regionen in Südniedersachsen kommen nur auf 5 m/s, einige Regionen in Süddeutschland nur auf 3 m/s.

⁴ Nds. MBl. Nr. 7/2016 (Windenergieerlass 2016), S.207

⁵ Bei 800 m zu Wohngebieten und 500 m zu Einzelgebäuden im Außenbereich unter Ausschluss von LSG-Gebieten. Die genauen Berechnungsparameter sind im Anhang dieser Stellungnahme zu finden. Nicht geschützte Waldflächen sind als Potentialraum mit berücksichtigt, LSG-Gebiete jedoch nicht. Unter Ausschluss aller Waldflächen beträgt das realistische Flächenpotential immer noch 11,9 %.

Hartes + Weiches Tabukriterium	RROP-Entwurf Verden⁶ [Innerer „Rotor-In“ Grenzabstand hinzugerechnet]	RROP-Entwurf Holzminden⁷	Differenz, Anmerkung
Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich	Fläche +880 m	Fläche + 850m	+30 m
Gewerbe und Industrieflächen ohne Wohnnutzung	Fläche +80	Einzelfallprüfung	Gewerbegebiete sind grundsätzlich bebaubar, daher wäre eine Prüfung im Einzelfall angemessen
Naturschutzgebiete	Fläche + bis zu 1500 m (4 NSG)	Fläche + 0 m	
FFH- und Vogelschutzgebiete	FFH-Flächen sind durch andere Schutzgebietsverordnungen abgedeckt. FFH-Gebiete, die LSG Gebiete sind, werden hart ausgeschlossen	Einzelfallprüfung	Da weder FFH noch LSG-Gebiete im Grundsatz ausgeschlossen sind, scheint die Einstufung von LSG Gebieten, die FFH Gebiete sind als hartes Tabukriterium zweifelhaft

⁶ Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden 2016, 2. Änderung
Begründung Windenergiekonzept S. 92. Zu den Abstandskriterien wurde jeweils der innere Abstand zur Flächengrenze aufgeschlagen

⁷ Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Holzminden - Entwurf -, 16.12.2020, Kapitel 4.2.2. Nutzung der Windenergie, Tab. 4.2.2 - 1 und -4

Hartes + Weiches Tabukriterium	RROP-Entwurf Verden⁸ [Innerer „Rotor-In“ Grenzabstand hinzugerechnet]	RROP-Entwurf Holzminden⁹	Differenz, Anmerkung
Landschaftsschutzgebiete	Fläche +80 (z.T. hart, wenn NATURA 2000)	Einzelfallprüfung, + 0 m	Siehe unten
Biotopverbund	Fläche +80	Einzelfallprüfung	Flächenausschluss +80m statt Einzelfall
VR Natur und Landschaft	Es werden alle Flächen ausgeschlossen, die vollständig abgedeckt sind, andere werden beschnitten	/	Siehe unten
Wald	Fläche (+ 180 m)	Nach Einzelfallprüfung werden Vorranggebiete in Waldflächen ausgewiesen. Zu nicht ausgewiesenen Waldflächen beträgt der Schutzabstand 35m.	Siehe unten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	Trassen+ beidseitig 200 m	Flächen + beidseitig 35 m	+ 165 m

Die Unterschiede ergeben sich insbesondere aufgrund der Rotor-In Regelung. Da diese Regelung automatisch einen inneren Grenzabstand beinhaltet, sollte bei der Festlegung von Pufferabständen der Rotorradius vom Pufferabstand abgezogen werden.

Den Abstand zu Stromleitungen halten wir für deutlich zu groß gewählt. Dies verringert nicht nur die potenzielle Flächenkulisse für Windenergie, sondern schließt auch durch Infrastruktur vorbelastete Flächen aus.

Weitere zumutbare Potentialflächen verdeutlichen wir exemplarisch:

⁸ Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden 2016, 2. Änderung Begründung Windenergiekonzept S. 92. Zu den Abstandskriterien wurde jeweils der innere Abstand zur Flächengrenze aufgeschlagen

⁹ Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Holzminden - Entwurf -, 16.12.2020, Kapitel 4.2.2. Nutzung der Windenergie, Tab. 4.2.2 - 1 und -4

Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich

Wir begrüßen den gewählten Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich.

Umfassung

Es ist begrüßenswert, dass für die Umfassung nach einem schlüssigen Konzept vorgegangen wird, bei kritischem Umfassungswinkel Alternativen gesucht werden und im Ergebnis die Alternative mit der größten Fläche für die Windenergienutzung gewählt wird.¹⁰

Mit dem pauschalen Abstand von drei Kilometern sind wir allerdings nicht einverstanden. Bei kleinen Siedlungen ergeben sich unseres Erachtens Abstände, die bei Weitem über die grundsätzlichen Abstände zu Wohnbebauung im Innenbereich hinausgehen und somit die Flächenpotenziale für die Windenergie unnötig verringern. Hier fordern wir eine Anpassung und ggf. verkleinerte Abstandsregelungen, die den Abstandsregelungen zu Wohnbebauung im Innenbereich gleichen.

Unzureichende Einzelfallprüfungen

Leider nutzt der Plangeber die im WEE eingeräumte Möglichkeit, Gebiete im Einzelfall auf ihre Eignung für die Windkraftnutzung zu prüfen nur unzureichend.

Waldflächen sind kein pauschales Ausschlusskriterium, dies verdeutlicht der Windenergieerlass und die geplante Änderung der Landesraumordnung. (siehe WEE 2021, Abschnitt 2.11). Auch die Abstände zu den Waldrändern sind zu groß gewählt.

Landschaftsschutzgebiete dürfen nicht pauschal zu den weichen, z.T sogar zu den harten Tabukriterien gezählt werden. Wir regen an, die Schutzkategorie als Grundlage zu nehmen, um Windenergie zu ermöglichen, ohne die eigentlichen Schutzzwecke zu gefährden. Als aktuelles Beispiel ist das RROP Göttingen zu nennen, wo LSG-Gebiete angepasst wurden.¹¹ Wir verweisen hierbei auch auf die Ausführungen des Abschnitts 2.9.2 im Windenergieerlass 2021. Außerdem weisen wir auf die zu erwartenden bundesgesetzlichen Änderungen im „Sommerpaket“ hin, nach denen „Landschaftsschutzgebiete bei der Planung vollumfänglich betrachtet und Gebiete für Windenergie dort verstärkt ausgewiesen werden

¹⁰ 2. Änderung RROP Verden, Entwurf 2021, Textl. Festlegung S. 69

¹¹ Vgl. RROP Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, S. 99f.

[sollen]“¹². Im Eckpunktepapier von BMWK und BMUV wird klargestellt, dass LSG-Gebiete bis zum Erreichen der Flächenziele für Windenergie genutzt werden sollen.

Hinsichtlich der **Vorbehaltsgebiete Waldvergrößerung** weisen wir darauf hin, dass die Waldentwicklung kein Widerspruch zur gleichzeitigen Nutzung von Windenergie darstellt. Im Gegenteil eignen sich zeitgleiche Anpflanzungen und Windenergieausbau. Die Windräder nehmen nur 0,5 ha Bodenfläche in Anspruch, die von Bäumen freigehalten werden muss. Nach dem Abbau der Windräder verbleiben dann nur kleine Lichtungen in einem gesunden Wald. Die Landesregierung hat bewusst die Nutzung von Kalamitätsflächen durch Windenergie im neuen Windenergieerlass 2021 zugelassen, da die parallele temporäre Nutzung durch Windenergie auf Aufforstungsflächen sogar einen wichtigen finanziellen Beitrag zur (Wieder-)Aufforstung leisten kann.

VR Natur und Landschaft sollen „zu einem späteren Zeitpunkt als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete festgelegt werden. Windenergie und Naturschutz widersprechen sich; eine Vereinbarkeit ist nicht gegeben.“¹³. Da LSG-Gebiete prüfbar sind (vgl. Windenergieerlass 2021, Abschnitt 2.9.2) und laut Eckpunktepapier auch nutzbar werden sollen, können wir diese Aussage in ihrer Pauschalität nicht nachvollziehen. **Das VR beschneidet in erheblicher Weise potenzielle Windenergieflächen. Insgesamt sind 19 Windenergie-Potentialflächen betroffen.**

Am Beispiel der Fläche Ott-06 (Wümmeniederung Ottersberg) wird die Fraglichkeit der naturschutzfachlichen Qualität deutlich. Diese Fläche ist durch eine Hochgeschwindigkeits-Bahntrasse durchschnitten. Außerdem ist in der Fläche ein Klärwerk angesiedelt und sie besteht zum großen Teil aus Ackerland.

Da alle Schutzzwecke wie die Eintragung als bedeutsames Rast- und Brutvogelgebiet im Landschaftsrahmenplan 2008 veraltet sind, halten wir eine Prüfung entsprechend des Windenergieerlasses 2021 Abschnitt 2.9.3 und der Verträglichkeit nach §34 BNatSchG für angemessen. Wir weisen nochmals auf das am 04.04.22 veröffentlichte neue niedersächsische Landschaftsprogramm hin.

Maximalgröße

¹² BMWK und BMUV, Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land, Eckpunktepapier, 04.04.2022

¹³ 2. Änderung RROP Verden, Entwurf 2021, Textl. Festlegung S. 58

Die hier getroffene Festlegung einer Maximalgröße von 250 ha lehnen wir ab. Die Festlegung von Maximalgrößen ist bei einer Konzentrationsflächenplanung, die das ausdrückliche Ziel verfolgt, die Windenergie an möglichst wenig Orten zu konzentrieren, kontraproduktiv. Die Orientierung am Windpark „Weppener Bruchs“ als Maximalgröße ist nicht schlüssig. Wir bitten, dieses Kriterium zu streichen.

Historische Kulturlandschaften und historischen Kulturlandschaftselemente sind keine Hinderungsgründe für Standortausweisungen erneuerbarer Energien

Es muss ausdrücklich klargelegt werden, dass Kulturlandschaften und damit auch historische Kulturlandschaften durch Menschen veränderte Landschaften sind und dass deshalb eine weitere Veränderung auch durch Nutzung erneuerbarer Energien dem Wesen einer immer in Veränderung befindlichen Kulturlandschaft entspricht. Dies entspricht auch der Rechtsprechung, wonach Kulturlandschaften dynamisch sind und „durch die Zeit gehen“ (siehe z.B. VG Düsseldorf, 7. Juni 2018 - 28 K 3438/17).

Daher muss grundsätzlich festgehalten werden, eine Festlegung von historischen Kulturlandschaften schließt eine Nutzung für Erneuerbare Energien nicht aus.

Repowering

Wir begrüßen, dass bei Flächen, die bereits im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche Windenergie ausgewiesen und mit Windenergieanlagen bebaut sind, von weichen Tabukriterien abgewichen wird.¹⁴ Dies unterstützt das Ziel des Bundesgesetzgebers, der mit dem §16b BImSchG, das Repowering privilegiert solange sich die avifaunistische sowie die Immissionssituation am Standort nicht verschlechtert.

Wir beanstanden allerdings, dass Bestandsanlagen, die außerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ stehen nicht repowert werden können¹⁵. Diese Planung widerspricht den Grundsätzen zum Repowering im WEE 2021: „Grundsätzlich ist [...] das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen **möglichst umfanglich** zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.“¹⁶. Auch bundesgesetzlich ist Ziel, bestehende akzeptierte Standorte zu erhalten. Dies bitten wir in ihre Planungen aufzunehmen.

¹⁴ RROP Verden, 2. Änderung, Textband, S.44

¹⁵ RROP Verden, 2. Änderung, Textband, S. 15

¹⁶ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>, Kapitel 2.14

Hereinnahme artenschutzrechtlich konflikträchtiger Gebiete

Wir begrüßen ausdrücklich das Vorgehen des Planungsträgers im Bereich Avifauna. Wir halten das grundsätzliche Vorgehen für abgewogen und vorbildlich in Niedersachsen.

Projektierer von Windenergie haben das Ziel, Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden. Unverständlich ist allerdings Gebiete aus reiner Besorgnis bei vereinzelt Sichtungen oder Brutnachweisen auszuschließen. Horstbesätze sind volatil. Zwischen Raumordnungsverfahren und genehmigungsrechtlicher Kartierung liegen oft mehrere Jahre und es kann sich eine völlig andere Situation darstellen. Beispielsweise wechseln Rotmilane im Schnitt alle drei Jahre ihren Horst. Die volatile avifaunistische Situation ist nicht vorhersehbar. In der avifaunistischen Risikobewertung ist daher insbesondere auf permanente Parameter wie das Habitat und weniger auf den aktuellen Bestand abzustellen.

Das OVG Lüneburg¹⁷ stellt hohe Anforderungen an die Durchsetzbarkeit von Vorrangflächen. Die Lösung im avifaunistischen Bereich liegt darin, die Vorrangnutzung gegenüber anderen Belangen in der Genehmigung durchzusetzen. Die Windenergie ist auch gegenüber den Verbotstatbeständen BNatSchG durchsetzbar – beispielsweise durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Alternativ muss die Durchsetzung per Ausnahmetatbestand nach §45 BNatSchG erfolgen. Hierfür ist der Nachweis erforderlich, dass alternative Standorte nicht in Frage kommen. Der vorliegende Plan nimmt diese Prüfung vorweg, indem bereits alle in Frage kommenden Gebiete mit niedrigem avifaunistischen Konfliktrisiko mit Windenergie ausweist. Dies ist auch in Bezug auf das OVG Urteil Lüneburg vorbildlich.

Der Bundesgesetzgeber plant im übrigen den Ausbau Erneuerbaren bis zum Erreichen der Klimaneutralität einen Vorrang in der Schutzgüterabwägung zu geben. Dies ermöglicht einen europarechtlich zulässigen Ausnahmetatbestand für jede Erneuerbare Anlage.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Berücksichtigung der Fläche Heidberg / Holtum Geest (KI-01 S) in deren näherer Umgebung sich ein Wanderfalkenhorst befindet. Hier könnte begleitend ein angedachtes Forschungsvorhaben zur Windkraftsensibilität des Wanderfalkens realisiert werden.

¹⁷ OVG Lüneburg, 8.02.2022, Az.: 12 KN 51/20 und 12 KN 101/21

Zusammenfassung

Der Plangeber verfolgt sehr gute Ansätze, um der Windenergie signifikant Raum zu geben. Allerdings bitten wir darum, die aufgezeigten weiteren Potenziale gerade vor dem Hintergrund der in Kürze zu erwartenden bundesrechtlichen Änderungen in den Blick zu nehmen.

Wir stehen für weitere Fragen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Sibylle Wenzel'.

Geschäftsführerin

Anhang: Prämissengerüst der Nefino Studie durch den LEE in Auftrag gegeben

Gebietskategorie	Ausschluss d. Grundfläche	Pufferabstand (m)
Natur und Landschaft, Umwelt		
Naturschutzgebiete	ja	-
Nationalparke	ja	-
Biosphärenreservate	ja	-
Natura 2000-Gebiete	ja	-
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RAMSAR)	ja	-
Historische Kulturlandschaften	ja	-
Archäologische Denkmäler	ja	-
Geschützte Landschaftsbestandteile	ja	-
Naturdenkmäler	ja	-
Geschützte Biotope / Biotopverbund	ja	-
Fließgewässer erster Ordnung	ja	50
Stehende Gewässer (≥ 1 ha)	ja	50
Haupt-, Hochwasser- und Schutzdeiche	ja	50
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebietgebiete (Zone I & II)	ja	-
Wald		
Waldschutzgebiete	ja	-
Historisch alte Waldstandorte	ja	-
Planungsrecht		
Vorranggebiete Rohstoffsicherung (ohne Torf)	ja	-

Gebietskategorie	Ausschluss d. Grundfläche	Pufferabstand (m)
Natur und Landschaft, Umwelt		
Naturschutzgebiete	ja	-
Nationalparke	ja	-
Biosphärenreservate	ja	-
Natura 2000-Gebiete	ja	-
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RAMSAR)	ja	-
Historische Kulturlandschaften	ja	-
Archäologische Denkmäler	ja	-
Geschützte Landschaftsbestandteile	ja	-
Naturdenkmäler	ja	-
Geschützte Biotope / Biotopverbund	ja	-
Fließgewässer erster Ordnung	ja	50
Stehende Gewässer (≥ 1 ha)	ja	50
Haupt-, Hochwasser- und Schutzdeiche	ja	50
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebietgebiete (Zone I & II)	ja	-
Wald		
Waldschutzgebiete	ja	-
Historisch alte Waldstandorte	ja	-
Planungsrecht		
Vorranggebiete Rohstoffsicherung (ohne Torf)	ja	-